

Beitrags- und Benutzungsordnung für die ev.-luth. Kindertagesstätte der Kirchengemeinde Echte

Aufgrund § 4 Abs. 1 und 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 7. Dezember 1993 (KABL. 1994, S.1; ber. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 16. Dezember 1999 (KABL. S. 245) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Nikolai-Kirchengemeinde Echte in seiner Sitzung am 16.06.2003 folgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Aufnahmeverpflichtung

- 1) Die ev.-luth. Kirchengemeinde Echte betreibt als öffentliche Einrichtung eine Kindertagesstätte in der Ortschaft Echte.
- 2) Die Kirche verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihre Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze nach Maßgabe der Altersvorgabe des Sozialgesetzbuches VII Kinder- und Jugendhilfegesetz aufzunehmen.
- 3) In die Kindertagesstätte werden vorrangig Kinder für die Zeit von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen. In den Hort werden Kinder ab 6 Jahre bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres aufgenommen.
- 4) Kinder mit Behinderung können nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgenommen werden, wenn die Einrichtung die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen bietet und Erziehungsberechtigte des behinderten Kindes, Träger und das Mitarbeiterteam in der Auffassung übereinstimmen, dass das Kind seinen Bedürfnissen entsprechend in der Tageseinrichtung betreut werden kann.

§ 2 Anmeldung

- 1) Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen sollen, sind von den Erziehungsberechtigten bei der Leiterin der Kindertagesstätte so früh wie möglich anzumelden. Sollten mehr Kinder angemeldet werden als Plätze vorhanden sind, wird im Einzelfall entschieden. Die verbindliche Anmeldung erfolgt in der offiziellen Anmeldezeit des Kindergartens. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Bescheid an die Eltern.

§ 3

Abholen des Kindes

- 1) Sollten andere Personen als die Erziehungsberechtigten das Kind abholen oder soll das Kind allein nach Hause gehen, ist eine schriftliche Erklärung eines/r Erziehungsberechtigten erforderlich. Für den Fall, daß Geschwister das Kind abholen sollen, halten wir es grundsätzlich für erforderlich, dass diese mindestens das 10. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Auch bei entsprechender schriftlicher Erklärung sind die Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung verpflichtet zu prüfen, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann.

§ 4

Aufsichtspflicht

- 1) Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter/innen erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u.a.. Sie beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Mitarbeiter/innen und endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten, ihrer Beauftragten oder dem Personal des Busunternehmens. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Dieses gilt auch für die Beförderung durch den Fahrdienst.

§ 5

Versicherung

- 1) Kinder sind während des Besuchs der Tageseinrichtung gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz ergibt sich gemäß den Vorgaben des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes.
- 2) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann. Eine persönliche Haftpflichtversicherung durch die Tageseinrichtung ist nicht gegeben.
- 3) Für Garderobe und persönliche Gegenstände der Kinder übernimmt der Träger bei Verlust oder Beschädigung grundsätzlich keine Haftung.

§ 6 Krankheitsfälle

- 1) In der Tageseinrichtung für Kinder können keine akut kranken Kinder betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Kindertagesstätte nicht besuchen.
- 2) Die Kindertagesstätte ist bei einem Ausbruch von Infektionskrankheiten (i.S. des Infektionsschutzgesetzes) unverzüglich, spätestens nach drei Tagen der Abwesenheit des Kindes in Kenntnis zu setzen, z.B. bei Masern, Scharlach, Keuchhusten, etc.
- 3) Nach Überwindung von Infektionskrankheiten ist für den weiteren Besuch der Kindertagesstätte ein ärztliches Gesundheitsattest vorzulegen.

§ 7 Öffnungszeiten/Sonderöffnungszeiten

- 1) Die ev.-luth. Kindertagesstätte Echte ist einschließlich der Sonderöffnungszeiten von Montag – Freitag jeweils von 7.00 Uhr – 17.00 Uhr geöffnet.

<u>Vormittagsplatz</u>	8.00 - 12.00 Uhr
<u>Sonderöffnungen</u>	7.00 - 7.30 Uhr
	7.30 - 8.00 Uhr
	12.00 - 12.30 Uhr
	12.30 - 13.00 Uhr

<u>Ganztagsplatz</u>	8.00 - 16.00 Uhr
<u>Sonderöffnungen</u>	7.00 - 7.30 Uhr
	7.30 - 8.00 Uhr
	16.00 - 16.30 Uhr
	16.30 - 17.00 Uhr

Integrationsgruppe blau 8.00 - 13.00 Uhr

Integrationsgruppe gelb 8.00 - 16.00 Uhr

Hortgruppe 13.00 - 17.00 Uhr

- 2) Während der Sommerferien wird die Kindertagesstätte 3 Wochen geschlossen. Zwischen Weihnachten und Neujahr ist die Kindertagesstätte grundsätzlich nicht geöffnet. Die Ferientermine und Schließungen bei Studientagen u.a., werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.

- 3) Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung bei Krankheit der Mitarbeiter/innen zeitweilig zu schließen, falls Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können, sowie bei ansteckenden Krankheiten oder aus anderen zwingenden Gründen. Die Erziehungsberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung so schnell wie möglich benachrichtigt.

§ 8 Elternbeiträge

- 1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden Beiträge nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Beitragstarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Beitrags- und Benutzungsordnung.

§ 9 Berechnung der Elternbeiträge

- 1) Die Erziehungsberechtigten sind damit einverstanden, dass die zur Berechnung des Elternbeitrages erforderlichen personenbezogenen Daten an die Gemeinde Kalefeld ausschließlich für diesen Zweck weitergegeben werden.
- 2) Als zu berücksichtigendes monatliches Einkommen der Erziehungsberechtigten gilt das in dem maßgeblichen Kalenderjahr erzielte, zu versteuernde Einkommen gemäß § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) abzüglich eines Betrags von 4.104,-- DM je vollen Kinderfreibetrag geteilt durch 12 <Monate>.
- 3) Das zu versteuernde Einkommen ergibt sich aus der Summe der positiven Einkünfte gemäß § 2 Abs. 2 EStG abzüglich eventueller Freibeträge, Sonderausgaben (ohne Abzug der Sonderausgaben nach § 10e EStG (Steuerbegünstigung Wohneigentum) und außergewöhnlicher Belastungen gemäß § 2 Abs. 3 – 5 EStG.
- 4) Dem Einkommen sind ferner andere Geld- und Sachleistungen sowie Bezüge (Wohngeld, steuerfreie Einkünfte, Unterhalt, Renten, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld u.ä., Krankengeld, Mutterschaftsgeld), die zur Bestreitung des Familienunterhalts bestimmt oder geeignet sind, hinzuzurechnen. Die Jahressumme dieser Beträge ist ebenfalls durch 12 zu teilen und dem Ergebnis hinzuzurechnen.

- 5) Als maßgebliches Einkommen gilt das zu versteuernde Einkommen, das im vorletzten Kalenderjahr vor dem Kalenderjahr, für das die Zahlung der Elternbeiträge erfolgt, erzielt wurde. Die erzielten anderen Geld- und Sachleistungen sowie Bezüge sind gleichfalls für den Zeitraum des vorletzten Kalenderjahres, vor dem Kalenderjahr, für das die Zahlung der Elternbeiträge erfolgt, anzugeben.
- 6) Mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte ist von den Erziehungsberechtigten die „Erklärung gemäß § 9 der Beitrags- und Benutzungsordnung für die ev.-luth. Kindertagesstätte der Kirchengemeinde Echte“ abzugeben. In diese Erklärung ist entsprechend des monatlichen Einkommens die jeweilige Gebührenstufe einzutragen. Dem Erstantrag sind entsprechende Einkommensnachweise beizufügen.
- 7) Jeweils zum 01.12. eines Jahres haben sich die Erziehungsberechtigten wahrheitsgemäß für das folgende Kalenderjahr in die sich aus ihrem monatlichen Einkommen ergebende Gebührenstufe einzustufen und dies der Gemeinde mitzuteilen.
- 8) Erfolgt von den Erziehungsberechtigten keine Mitteilung, wird eine Einstufung in die höchste Einkommensstufe vorgenommen.
- 9) Veränderungen im Einkommensbereich um mehr als 20% (sowohl positiv als auch negativ) verpflichten eine zeitnähere Einkommensermittlung und Neueinstufung vorzunehmen.

§ 10 Beitragszahlungen

- 1) Die Beitragszahlungen beginnen mit dem Tag der Aufnahme und sind solange zu entrichten, bis die Abmeldung wirksam wird.
- 2) Das Kindergartenjahr dauert jeweils vom 01. August bis zum 31. Juli.
- 3) Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist der volle Monats-Elternbeitrag und für Kinder, die nach dem 15. des Monats aufgenommen werden, die Hälfte des Monats-Elternbeitrages zu entrichten.
- 4) Die Benutzungsgebühr ist für das Anrecht auf den Kindertagesstättenplatz bestimmt und daher auch bei Urlaub, Krankheit und Schließung der Kindertagesstätte (Sommerferien, Weihnachtsferien, dienstliche Gründe u.a.) weiter zu zahlen.
- 5) Gebührenschuldner ist neben den Erziehungsberechtigten auch derjenige, der die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte veranlaßt hat.
- 6) Die Gebühren nach § 8 sind jeweils zum 5. des Monats an die Kasse des Kirchenkreisamtes Osterode zu entrichten. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 11 Abmeldung

- 1) Eine Abmeldung kann nur schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen.
- 2) Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Abmeldung erst zum nächstmöglichen Termin wirksam.
- 3) Eine Abmeldung zum 31.05. Oder 30.6. ist grundsätzlich nicht möglich.
- 4) Im gegenseitigen Einvernehmen kann in begründeten Ausnahmefällen auf die Einhaltung der o. g. Frist verzichtet werden. Der Elternbeitrag ist so lange zu entrichten, bis die Abmeldung wirksam wird.

§ 12 Kündigung

- 1) Der Träger der Tageseinrichtung kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn
 - die Erziehungsberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen,
 - die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages für mehr als zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
 - das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Tageseinrichtung nicht leisten kann.

§ 13 Gastkinder

- 1) Gastkinder können in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, wenn Plätze durch Krankheit, Urlaub usw. nicht besetzt sind. Nutzen Gastkinder die Kindertagesstätte länger als 4 Wochen, wird eine Gebühr nach der Beitrags- und Benutzungsordnung erhoben. Für kürzere Zeiträume ist eine Gebühr in Höhe von 10,-- € für halbtags und 20,-- € für ganztags zu entrichten.

§ 14

Datenschutz

- 1) Die Erhebung der personenbezogenen Daten sowie deren Verarbeitung und Nutzung richten sich nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz (DSG-EKD), insbesondere nach § 27 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 61 bis 68 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG / SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

Anerkennung der Beitrags- und Benutzungsordnung

- 1) Gleichzeitig mit der Anmeldung wird diese Beitrags- und Benutzungsordnung von den Erziehungsberechtigten anerkannt.
- 2) Die Erziehungsberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass die Angaben zwecks Datenabgleichs an das Kirchenkreisamt Osterode, die politische Gemeinde Kalefeld sowie die Kindergärten des Alten Amtes weitergegeben werden dürfen.

Anlage zu

§ 8 Elternbeiträge

Für die Benutzung der Kindertagesstätte während der Kernbetreuungszeiten werden Beiträge pro Kind und Monat ganzjährig wie folgt erhoben:

Nachstehend teilen wir Ihnen die ab 1.8.2013 geltenden Einkommensstufen und Beiträge mit:

Einkommensstufe nach zu versteuerndem Einkommen: Gruppe)	vormittags 8.00-12.00 Uhr oder Hort 13.00 – 17.00 Uhr	vormittags 8.00-13.00 Uhr (blaue Integrationsgruppe)	ganztags 8.00-16.00 Uhr (grüne Gruppe + gelbe I-
I bis 1.305,00 €	90,-- €	105,-- €	154,-- €
II 1.305,01 bis 1.830,00 €	109,-- €	127,-- €	179,-- €
III 1.830,01 bis 2.353,00 €	126,-- €	147,-- €	212,-- €
V 2.353,01 bis 2.867,00 €	142,-- €	165,-- €	238,-- €
V 2.867,01 bis 3.391,00 €	160,-- €	187,-- €	271,-- €
VI über 3.391,00 €	180,-- €	210,-- €	305,-- €

Zu den Gebühren wird ein pauschales Getränkegeld von 3,00 Euro monatlich erhoben.

Jedes Mittagessen kostet für Kindergartenkinder 2,30 Euro, für Hortkinder 2,50 Euro.

Sonderöffnung: Gebühr je angefangene halbe Stunde: 12,00 Euro pro Monat.

Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in einem Kindergarten bzw. in verschiedenen Kindertagesstätten im Gemeindegebiet betreut, so wird der Elternbeitrag für das zweite Kind um 50% und für das dritte Kind um 75% ermäßigt. Für weitere Kinder wird kein Beitrag erhoben.

Voraussetzung für die Ermäßigung des Elternbeitrags (Geschwisterrabatt) ist, dass die betreffenden Kinder und eine/ein Sorgeberechtigte/r ihren/seinen Wohnsitz innerhalb der Gemeinde Kalefeld haben.